

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich um xx:xx Uhr in Ihrem Parkhaus XXX geparkt.

Die Suche nach einem Parkplatz dauerte dabei länger als nötig, da einige freie Parkplätze als „Frauenparkplätze“ ausgewiesen waren. Ich habe mich nicht getraut, mein Fahrzeug auf einen dieser Parkplätze zu stellen. Die dadurch bedingte längere Parkplatzsuche hatte neben einem erhöhten Kraftstoffverbrauch zur Folge, daß ich zu spät zu XXX kam.

Ich fordere Sie auf, die vorgenannte Benachteiligung von Männern unverzüglich zu beseitigen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat unter anderem zum Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen ... des Geschlechtes“ zu verhindern und zu beseitigen.

Benachteiligungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unter anderem unzulässig in bezug auf „den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 8 AGG)

In § 3 AGG heißt es:

„(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde ...“

In § 19 AGG heißt es darüber hinaus:

„(1) Eine Benachteiligung ... wegen des Geschlechts ... bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die ... typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, ist unzulässig.“

Die von Ihnen erbrachte Dienstleistung wird ohne Zweifel von dieser Definition erfaßt. Wer in Ihrem Parkhaus parkt, ist egal. Die Parkplätze stehen richtigerweise In- und Ausländern, Angehörigen aller Rassen, Religionen, jeder Altersklasse usw. zur Verfügung.

In eklatantem Widerspruch dazu steht jedoch die Vorhaltung von Parkplätzen in Ihrem Parkhaus, auf denen der Beschriftung nach ausschließlich Frauen parken dürfen.

Dieser Sachverhalt stellt eine unzulässige Benachteiligung der männlichen Nutzer Ihres Parkhauses dar.

Sind beinahe alle Parkplätze in Ihrem Parkhaus besetzt, nur die Frauenparkplätze nicht, müssen Männer länger nach einem Parkplatz suchen.

Parkt man als Mann doch auf einem der Frauenparkplätze, läuft man Gefahr, von anderen Nutzern des Parkhauses schief angesehen, mitunter auch beschimpft zu werden. Trotz der offenkundigen Unrechtmäßigkeit der Frauenparkplätze gehen Männer – der Lebenserfahrung nach – dieses Risiko der Belästigung nicht gerne ein und nehmen lieber andere Nachteile in Kauf, beispielsweise ein längeres Suchen nach einem Parkplatz oder einen weiteren Weg zum Ausgang.

Das AGG erlaubt zwar in § 5 („Positive Maßnahmen“) unterschiedliche Behandlungen, „wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.“

Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Frauen, aus welchen Gründen auch immer, generell schlechtere Chancen hätten, einen Parkplatz zu finden. Derartiges ist jedoch der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Das AGG sieht ferner noch weitere zulässige unterschiedliche Behandlungen vor. Beispielhaft heißt es in § 20, unterschiedliche Behandlungen seien dann zulässig, „wenn die unterschiedliche Behandlung ... 2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt“.

Ein Parkhaus ist sicherlich kein Ort besonderer Intimität. Man parkt, läuft dann zu seinem Ziel, kommt später zurück und fährt wieder. Die Intimsphäre muß hier nicht in irgendeiner Weise besonders geschützt werden.

Die persönliche Sicherheit von Frauen ist in Parkhäusern nicht stärker gefährdet als die von Männern.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für 2005 folgende Anteile männlicher Opfer von Gewaltkriminalität auf:

- 55 % der Opfer von Mord und Totschlag
- 68,6 % der Opfer von nicht vollendeten Mord- und Totschlagsversuchen
- 68,2 % der Raubopfer
- 64,0 der Opfer von Körperverletzungen und 70,8 % der Opfer von versuchten Körperverletzungen

waren jeweils männlichen Geschlechts.

Wörtlich heißt es in der Kriminalstatistik:

„Meist männliche Opfer wurden bei Raub (Ausnahme: Handtaschenraub), Körperverletzung, Mord und Totschlag und Straftaten gegen die persönliche Freiheit registriert.“

Lediglich bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist eine große Mehrheit der Opfer weiblichen Geschlechts. Es gibt jedoch keine belastbaren Indizien, die darauf hindeuten, daß Sexualdelikte besonders häufig in Parkhäusern stattfinden. Das Gegenteil ist der Fall.

Beispielhaft sei hier eine Untersuchung des Hessischen Landeskriminalamtes aus dem Jahre 2004 aufgeführt:

„Viele Menschen, vor allem Frauen, fürchten sich in öffentlichen Parkhäusern ... Das Hessische Landeskriminalamt hat ... die Zahlen der tatsächlich gemeldeten Straftaten in hessischen Parkhäusern analysiert. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), ist festzustellen, daß Delikte, die den Menschen, insbesondere Frauen, unmittelbar körperlich betreffen, in Parkhäusern und Tiefgaragen eine eher untergeordnete Rolle einnehmen. Insbesondere Delikte, wie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, die die Verbrechensfurcht im besonderen Maß beeinflussen, weisen in der Realität einen niedrigen Anteil in der Statistik auf. Im Jahr 2003 kam es in Hessen zu insgesamt 3.308 Straftaten in öffentlichen Parkhäusern. Dabei kam es in vier Fällen zu sexuellen Übergriffen, dies entspricht einem Anteil von 0,1 %.“

(Pressemitteilung des Hessischen Landeskriminalamts vom 27.05.2004)

Zwar räumt das Hessische LKA ein, daß Frauenparkplätze das Sicherheitsgefühl von Frauen erhöhen können. Dies ist jedoch keine hinreichende Begründung. Auch Männer kennen Gefühle der Unsicherheit und Angst vor Gewaltdelikten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erlaubt Ausnahmen nur dann, wenn die persönliche Sicherheit selbst geschützt werden soll. Von Gefühlen ist hierbei nicht die Rede.

Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Die Gefahr, Opfer einer Gewaltstraftat zu werden, ist auf öffentlichen Wegen und Plätzen statistisch gesehen höher als in Parkhäusern. Die Angst der Menschen ist jedoch meist in Parkhäusern größer. Einen wesentlicheren Anteil der Straftaten in Parkhäusern machen laut PKS tatsächlich Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen und Eigentumsdelikte wie Diebstahl aus Kraftfahrzeugen aus.“

Ihre Frauenparkplätze stehen darüber hinaus im Widerspruch zu den ebenfalls im Parkhaus angebrachten Schildern „Hier gilt die StVo“. Die Straßenverkehrsordnung kennt keine Frauenparkplätze.

Als Mann wurde ich heute durch die einseitige Vorhaltung von Frauenparkplätzen, wie eingangs geschildert, benachteiligt, weswegen ich Sie nun zur schnellstmöglichen Unterlassung dieser Diskriminierung auffordere.

Die Beseitigung der Benachteiligung von Männern kann entweder durch die Entfernung der Frauenparkplätze geschehen, so daß es mir künftig als Mann bedenkenlos möglich ist, dort zu parken, oder aber durch die Einrichtung ebenso vieler Männerparkplätze. Jedenfalls muß die sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Männern in Ihrem Parkhaus unverzüglich beendet werden.

Als Frist habe ich mir den XXX notiert. Ist die Benachteiligung von Männern in Ihrem Parkhaus bis dahin nicht beseitigt, werde ich Sie auf Unterlassung der Benachteiligung verklagen.

Schadenersatzforderungen gemäß AGG behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Kopie: Antidiskriminierungsstelle des Bundes